NWHT

Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

LFH

Unternehmerverband Handwerk NRW

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME

16/181

Alle Abg

Gesetzentwurf Klimaschutz – Anhörung A 17 – 25.10.2012
Öffentliche Anhörung zum Klimaschutzgesetz NRW

1. Vorbemerkung

Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis einer breiten Diskussion in der vergangenen Legislaturperiode. Das NRW-Handwerk hat in diesem Rahmen bereits zum Entwurf des Klimaschutzgesetzes in der Fassung vom 01. Oktober 2011 Stellung genommen. Wir legen diese Stellungnahme bei und beschränken uns im Folgenden auf einige kurze Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf.

Seit der Vorlage des Entwurfs in der Fassung vom 01. Oktober 2011, also seit rund einem Jahr, tritt der Klimaschutz auf der Stelle – bundesweit. Man kann von einem weitgehend verlorenen Jahr sprechen.

Bereits vor einem Jahr hatten wir auf die dringend notwendige Beschleunigung des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur steuerlichen Förderung der energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden aufmerksam gemacht. Dass man sich in diesem Bereich nicht einigen konnte, ist ein Menetekel für die Anstrengungen im Bereich des Klimaschutzes.

Das NRW-Handwerk wird als lokal und regional aufgestellter, endverbrauchernaher Wirtschaftszweig, der fachlich in vielen Belangen bei der Umsetzung der Ziele des Klimaschutzgesetzes gebraucht wird, unverändert kooperativ bei der Umsetzung der Ziele des vorliegenden Gesetzes mitwirken.

2. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2 – Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung

Bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzgesetzes in der Fassung vom 01. Oktober 2011 hatten wir gebeten, hinsichtlich der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 2, wo es heißt, „soweit sie nicht der Selbstverwaltung der Wirtschaft und beruflichen Angelegenheiten dienen“ um eine Klarstellung gebeten. Soweit Schulen als Landesreinrichtungen anzusehen sind, stellt sich hier die Frage, ob damit die organisationseigenen handwerklichen Ausbildungsstätten auch eine Pflicht zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten besitzen.

3. Artikel 1 § 4 – Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung

Die Landesregierung nimmt in erster Linie sich selbst für die Umsetzung der Klimaschutzziele in die Pflicht. Die angestrebte Minderung des CO2-Verbrauchs ist aber ohne bedeutende Anstrengungen der privaten Haushalte und der Unternehmen nicht möglich.

Hier sieht der Entwurf des Gesetzes nur Maßnahmen zur Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für Klimaschutz vor, was kaum ausreichend sein wird. Wir regen an, nach dem letzten Satz in § 4 Abs. 1 fortzufahren:

> *„Die Landesregierung berücksichtigt in ihrer Förderpolitik Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele in privaten Haushalten und kleinen und mittleren Unternehmen."*

In § 4 Abs. 4 wird die Landesregierung verpflichtet, neue Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie die Verwendung von Fördermitteln an den Zielen des Klimaschutzes auszurichten und alte Rechtsverordnungen in dieser Hinsicht zu prüfen. Dies steht aber in keinem Zusammenhang mit dem Klimaschutzplan in § 6.

Wir schlagen vor, Abs. 4 in § 4 zu streichen und in § 5 Abs. 4 zu überführen.

Dies würde die Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen auch im Rahmen der Überprüfung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sicherstellen.

4. Artikel 1 § 9 - Klimaschutzrat

Zu den Mitgliedern des Klimaschutzrates enthält das Gesetz keine Hinweise. Die Beteiligung des Landtags ist bei der Berufung der Mitglieder nicht vorgesehen. Aus unserer Sicht muss sichergestellt sein, dass die wesentlichen Akteure bei der Umsetzung des Klimaschutzgesetzes vertreten sind (kommunale Spitzenverbände, die großen Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, Verbraucher).

5. Artikel 2 § 12 – Änderung des Landesplanungsgesetzes

Wir hatten während des gesamten Diskussionsprozesses um den Entwurf des Klimaschutzgesetzes immer wieder deutlich gemacht, dass es unser Hauptanliegen ist, eine angemessene Abwägung aller Belange der Raumordnung vorzunehmen. Dies würde besser zum Ausdruck kommen, wenn in § 12 Abs. 7 das Wort *„umsetzen"* gestrichen und durch das Wort *„berücksichtigen"* ersetzt werden würde.

Düsseldorf, 22. Oktober 2012

Josef Zipfel Hauptgeschäftsführer des NWHT	Dr. Frank Wackers Hauptgeschäftsführer der LFH	Reiner Nolten Hauptgeschäftsführer des WHKT

Anlage
Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzgesetzes in der Fassung vom 1.10.2011